

**Rundschreiben zum Kommunalen Auftragswesen im Land Brandenburg vom 26.08.2019,**  
**Gesch.Z.: 31-313-35** (Stand: 26.08.2019)

Anhang Nr. 7

## **Präqualifikation und elektronische Vergabe**

### **1. Präqualifikation**

Von einer Präqualifikation kann man sprechen, wenn eine Stelle die Eignung prüft und als geprüft bestätigt und andere Vergabestellen an dieses Prüfergebnis gebunden sind, soweit sie nicht aus sachlichen Gründen zusätzliche Prüfungen vornehmen oder es Anhaltspunkte für Veränderungen seit der Prüfung gibt.

#### **1.1 Vergaben im Baubereich; Präqualifikationsverzeichnis beim „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.“**

Bei der Vergabe von Bauleistungen werden den Bietern gemäß § 6a VOB/A Ausgabe 2019 eine Vielzahl von Eignungsnachweisen abverlangt.

Gemäß § 6 b Abs. 1 VOB/A kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) der Nachweis über die Eignung erfolgen. Öffentliche Auftraggeber im Bereich VOB sind gesetzlich verpflichtet, präqualifizierte Bauunternehmen anzuerkennen.

Die Nutzung des Präqualifikationssystems bringt für Auftraggeber erhebliche Vorteile. So kann z.B. der Aufwand für die Eignungsprüfung bei jedem einzelnen Angebot minimiert werden, die Auswahl von Teilnehmern an beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren erleichtert und der Ausschluss von Angeboten aus formellen Gründen wegen unvollständiger oder nicht aktueller Eignungsnachweise vermieden werden.

Präqualifikation ist eine allgemeine, vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung und Beurteilung eines Unternehmens darüber, ob es die grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung erfüllt, d.h. fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist.

Ziel der Präqualifikation ist, die nach § 6 Nr. 3 VOB/A für den Einzelfall vorgeschriebene Eignungsprüfung, soweit sie sich auf die grundsätzlichen Kriterien stützt, wie sie insbesondere in § 6 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A genannt sind, durch Abruf einer Eintragung im so genannten Präqualifikationsverzeichnis zu ersetzen.<sup>1</sup>

Das Präqualifikationsverzeichnis ist eine allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ([www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) und enthält die präqualifizierten Unternehmen.

---

<sup>1</sup> s. hierzu: Komm. zur VOB nach Ingenstau und Korbion, 16. Auflage, A § 8 Nr. 3 Abs. 2 Rdn. 81 und 82

## **1.2 Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen; Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)**

In der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich finden Sie Unternehmen, die ihre Eignung für öffentliche Aufträge gegenüber Industrie- und Handelskammern bzw. den von ihnen getragenen Auftragsberatungsstellen nachgewiesen haben.

Unternehmen sparen dadurch erheblich an Kosten und Zeit. Öffentliche Auftraggeber können sicher sein, dass die Überprüfung seriös erfolgte und dass Angebote nicht wegen fehlerhafter Eignungsnachweise ausgeschlossen werden müssen.

Mit Änderung der Vergabeverordnung wurde den IHKs durch § 48 Abs. 8 VgV die Führung des amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit wird die bisherige Präqualifizierung auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt. Die Unternehmen erhalten durch die Eintragung im amtlichen Verzeichnis eine rechtssichere Position in Form einer Eignungsvermutung, die bei der Beteiligung an öffentlichen Aufträgen im Inland oder in anderen EU-Mitgliedstaaten benötigt wird. Im Gegensatz zur reinen PQ muss die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis von allen öffentlichen Auftraggebern anerkannt werden. Die Führung des amtlichen Verzeichnisses erfolgt durch den DIHK e.V..

Bei EU-Ausschreibungen kann auch das Amtliche Verzeichnis genutzt werden, da die Eintragung mit der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) verknüpft ist. Damit sind Unternehmen beim Ausfüllen der EEE entlastet.

## **1.3 Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV)**

Im Land Brandenburg besteht für Unternehmen, denen die Präqualifikation im Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen zu aufwändig oder zu teuer erscheint, die Möglichkeit einer Listung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. (Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld; [www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de)). Die Prüfung der Unternehmensunterlagen erfolgt einmal jährlich. Die Unternehmen erhalten im Ergebnis ein Zertifikat, das für ein Jahr gilt. Die Vergabestellen haben die Möglichkeit, nach getroffener Vereinbarung mit der Auftragsberatungsstelle, diese Unterlagen als PDF-Kopien im Internet einzusehen.

Die Vergabestellen können mit dieser Vereinbarung anerkennen, dass für die gelisteten Unternehmen alle erforderlichen Bescheinigungen als erbracht gelten.

Ein Bieter kann nur dann auf die Listung im ULV als Zusammenfassung der für die Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Einzelnachweise verweisen, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen zugelassen hat.

Andere erforderliche Bescheinigungen und auftragsbezogene Nachweise oder Auskünfte sind durch die Vergabestellen gesondert anzufordern.

## **2. Elektronische Vergabe**

### **2.1 Allgemeines**

Abweichend von den Vorgaben gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 38 Absatz 2 bis 7 der UVgO, die die elektronische Information und Kommunikation betreffen, bestimmt der öffentliche Auftraggeber gemäß § 30 Abs. 3 Nr. KomHKV darüber, ob er das Vergabeverfahren mithilfe von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln durchführt. Soweit sich der öffentliche Auftraggeber für eine elektronische Information oder Kommunikation entscheidet, gelten die

in Satz 1 benannten Vorgaben der UVgO, die jeweilige elektronische Information und Kommunikation betreffend.

Die Angebotsabgabe via einfacher E-Mail entspricht nicht den o.g. Anforderungen eines elektronischen Angebots. Vergabegrundsätze wie die Geheimhaltung der Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist oder die transparente Führung von Vergabeverfahren könnten so nicht gewährleistet werden. Zudem würde die Zulassung von E-Mail Angeboten eine erhöhte Korruptionsgefahr der Mitarbeiter nach sich ziehen. Da eine Rückkehr verunsicherter Bieter zu Angeboten in Papierform nicht vom Gesetzgeber gewünscht ist, sollten interessierte Bieter bei der Abgabe elektronischer Angebote von den Vergabestellen unterstützt werden.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte müssen öffentliche Auftraggeber seit dem 18. April 2016 grundsätzlich elektronische Mittel zur Kommunikation nutzen (vgl. § 97 Abs. 5 GWB, § 9 Abs. 1 VgV). Bis spätestens 18. Oktober 2018 mussten alle Auftraggeber und Auftragnehmer vollständig auf eine elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren umgestellt haben.

## **2.2 Vergabeplattformen (e-Vergabe)**

Der Vergabemarktplatz Brandenburg ist die elektronische Veröffentlichungs- und Vergabeplattform des Landes Brandenburg. Der Vergabemarktplatz kann auch von den Kommunen des Landes kostenlos genutzt werden und ist der landesweite Standard für die Elektronische Vergabe (E-Vergabe).

Auf dem Vergabemarktplatz werden die öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe bekannt gemacht. Sie sind für Unternehmen zentral auffindbar.

Unternehmen erhalten nach der einfachen und kostenlosen Registrierung mit ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort Zugriff auf die Veröffentlichungen.

Vergabestellen, die noch nicht auf dem Vergabemarktplatz registriert sind, können unter [vergabe.brandenburg.de](http://vergabe.brandenburg.de) einen Zugang beantragen.

## **2.3 XVergabe**

Das Projekt XVergabe schafft einen plattformübergreifenden Standard für den Austausch von Dokumenten zwischen Bietern und elektronischen Vergabeplattformen. Das heißt, Unternehmen benötigen nur noch einen Bieterclient, um auf die unterschiedlichen E-Vergabe-Plattformen zugreifen zu können.

Initiiert wurde das Projekt XVergabe durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Beschaffungsamt des BMI. Verantwortlich sind der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V., das Land Nordrhein-Westfalen und das Beschaffungsamt.